

# RS Vwgh 2004/9/9 2001/15/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2004

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §24 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs1;

### Rechtssatz

Die Entnahme von Betriebsvermögen in das Privatvermögen erfordert ein tatsächlich nach außen in Erscheinung tretendes Verhalten des Steuerpflichtigen; die Entnahme erfolgt bei notwendigem Betriebsvermögen durch die dauerhafte außerbetriebliche Nutzung (Hinweis Hofstätter/Reichel, § 4 Abs 1 EStG 1988, Tz 77 und Tz 183).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001150215.X02

### Im RIS seit

12.10.2004

### Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)